

Gebührensatzung des Marktes Cadolzburg

für die Benutzung des Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatzes

vom 14.10.2024

Der Markt Cadolzburg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Satzung

§ 1 Allgemeines/Anwendungsbereich

(1) Der Markt Cadolzburg betreibt auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 105/7 Gemarkung Cadolzburg (Höhbuck) einen Stellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwägen (Wohnanhängern) für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen. Die betreffende Teilfläche ist mit einer roten umlaufenden Linie farblich umfasst.

(2) Diese Gebührensatzung gilt für die Nutzung des unter Abs. 1 stehenden Stellplatzes am Höhbuck in Cadolzburg. Die Satzung über die Benutzung des Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatzes in ihrer jeweils geltenden Fassung findet ebenfalls Anwendung.

§ 2 Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Benutzung des Stellplatzes des Marktes Cadolzburg ist gebührenpflichtig. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisen Personen erhoben.

(2) Die sich auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Frischwasserversorgung und Stromversorgung sind mit Münzautomaten ausgestattet und können gegen Zahlung des entsprechenden Entgeltes genutzt werden.

(3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf dem Stellplatz und wird grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebühr ist mit den für den Stellplatz vorhandenen Bezahlssystemen zu entrichten.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der jeweilige Benutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner

§ 4 Gebühren und Buchung

(1) Die Gebühren betragen

Nutzungszeitraum	Gebühr in EUR
24 Stunden	15,00 €

(2) Die Höchstparkdauer wird auf drei Wochentage (72 Stunden) festgesetzt. Eine erneute Nutzung des Platzes ist erst nach einer festgelegten Wartezeit von zwei Wochentagen (48 Stunden) möglich.

§ 5 Haftung

(1) Die Entrichtung der Benutzungsgebühr berechtigt den Nutzer lediglich zur Benutzung einer freien Teilfläche des unter §1 definierten Platzes.

(2) Der Markt Cadolzburg haftet nicht bei einer Maximalbelegung des Stellplatzes. Es wird keine Haftung übernommen oder Ersatz geleistet.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit §17 OWiG mit Bußgeld von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,-€ belegt werden. Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung wird das Höchstmaß des angedrohten Bußgeldes gem. §17 Abs. 2 OWiG um die Hälfte reduziert.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie Art. 4 und 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung.

(3) Vertreter der Gemeinde können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, des Platzes verweisen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Cadolzburg, den 11.12.2024
MARKT CADOLZBURG

Sarah Höfler
Erste Bürgermeisterin